

Aktenzeichen: 6 AZR 454/78

LAG Berlin

Urteil des BAG vom 26. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626 Abs. 1, 2, § 615 Abs. 1, § 295; ZPO § 561

Leitsätze:

K e i n e



6 AZR 454/78

6 Sa 119/76 Berlin

Verkündet am
26. August 1980

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. August 1980 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, den Richter Roeper und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Drews und Ostkamp für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 8. März 1978
- 6 Sa 119/76 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der jetzt 62 Jahre alte Kläger war seit dem 1. November 1974 bei der Beklagten, die sich seinerzeit im Gründungsstadium befand und am 5. Januar 1975 als GmbH in das Handelsregister eingetragen wurde, als kaufmännischer Angestellter gegen ein monatliches Gehalt von zuletzt 1.890,-- DM brutto beschäftigt. Die Beklagte betreibt in Berlin einen Groß- und Einzelhandel mit italienischen Weinen und Spezialitäten und beliefert in Berlin ansässige italienische Restaurants mit Waren, die überwiegend bei einer von dem Geschäftsführer der Beklagten in Bad B betriebenen Firma eingekauft werden. Der Kläger, dem von dem Geschäftsführer der Beklagten Vollmacht erteilt war, als Beauftragter der Beklagten die im Zusammenhang mit der Firma stehenden geschäftlichen Belange für den Geschäftsführer wahrzunehmen, hat den Betrieb der Beklagten in Berlin im wesentlichen aufgebaut. Der Geschäftsführer der Beklagten kam lediglich einmal im Monat nach Berlin und hielt sonst ständig telefonischen Kontakt mit dem Kläger.

Am 10. März 1976 übergab der Kläger dem bis dahin als Handelsvertreter für die Beklagte in Berlin tätigen Peter Z ein ärztliches Attest über eine seit dem 8. März 1976 bestehende Arbeitsunfähigkeit. Gleichzeitig übergab er ihm die Kasse mit einem Bargeldbestand in Höhe von insgesamt 1.361,93 DM. Auf Veranlassung des Handelsvertreters Z wurde am 11. März 1976 eine Kassenprüfung durchgeführt.

Mit einem dem Kläger am 19. März 1976 zugegangenen Schreiben vom 15. März 1976 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers fristlos mit der Begründung, er sei für Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung und für die Gewährung zu hoher und nicht ausreichend abgesicherter Kredite an Kunden verantwortlich.

Mit seiner, der Beklagten am 12. April 1976 zugestellten Klage hat der Kläger sich gegen die Kündigung gewandt und



- 3 -

- 3 -

Gehalt für die Zeit ab 16. März bis 30. Juni 1976 gefordert.

Nachdem der Kläger bis zum 20. April 1976 arbeitsunfähig erkrankt war, bot er der Beklagten seine Arbeitskraft mit Schreiben vom 23. April 1976 an.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die von der Beklagten mit Schreiben vom 15. März 1976 ausgesprochene fristlose Kündigung nicht fristlos beendet wurde, sondern bis zum 30. Juni 1976 fortbesteht;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 6.615,-- DM brutto abzüglich 2.486,60 DM netto (Krankengeld und Arbeitslosengeld) nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag seit dem 1. Juli 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorge-
tragen, der Kläger habe von ihm vereinnahmte Beträge nicht in die Kasse abgeführt, sondern diese Beträge unterschlagen. In der Zeit vom 14. Januar bis 8. März 1976 habe der Kläger insgesamt siebenmal einzelne Geldbeträge in Höhe von insgesamt 1.818,45 DM erhalten und nicht in die Kasse gebracht. Der Kläger habe diese Beträge zwar als Umsätze im Kassenbuch vermerkt, jedoch nicht als Einnahmen eingetragen. Die am 11. März 1976 durchgeführte Kassenprüfung habe auch erhebliche Differenzen zwischen dem Kassenbericht der Buchhalterin Frau K und den Eintragungen des Klägers in dem Kassenbuch ergeben. Der Kläger habe den Kunden auch unzulässigerweise Kredite eingeräumt. Bei einer Mitte Juli 1975 durchgeführten Kassenprüfung habe der Kläger für ein buchmäßiges Minus in Höhe von 6.322,25 DM pflichtwidrig ein Sonderkonto "Rückfragen" gebildet, wodurch eine Aufklärung des Fehlbestandes unmöglich gemacht worden sei. Außerdem habe der Kläger wiederholt bei einer Konkurrenzfirma Waren eingekauft, obwohl ihm dies von dem Geschäftsführer der Beklagten untersagt worden sei. In einem mit dem Gesellschafter dieser Konkurrenzfirma geführten Telefongespräch habe der Kläger den Geschäftsführer der Beklagten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

als "abgebrochenen Sachsen" bezeichnet. Von all diesen Vorgängen habe sie, Beklagte, erst durch Telefongespräche mit dem als Nachfolger des Klägers eingesetzten früheren Handelsvertreter Z erfahren, die zwischen dem 11. und 15. März 1976 geführt worden seien.

Der Kläger hat hierauf im wesentlichen folgendes erwidert:

Er sei nicht allein für die Kassenverwaltung verantwortlich gewesen. Eintragungen in die Kassenbücher seien auch von dem Handelsvertreter Z und dem früheren Lageristen Th vorgenommen worden. Sämtliche Quittungskopien und Rechnungen mit dem Vermerk "Bezahlt" habe er der Buchhalterin Frau K übergeben. Zu diesen Belegen habe auch der Handelsvertreter Z Zugang gehabt. Der Inhaberin des Restaurants C sei im Einverständnis mit dem Geschäftsführer der Beklagten ein Kredit über 10.000,-- DM eingeräumt gewesen. Der Kreditaußenstand habe in der Regel jedoch ständig ca. 14.000,-- DM betragen. Auch nach seiner Entlassung habe die Inhaberin des Restaurants C weitere Kredite von der Beklagten erhalten. Der Buchhaltungsposten "Rückfragen" sei auf Vorschlag des Steuerberaters der Beklagten gebildet worden. Ein buchmäßiger Fehlbestand sei hierdurch nicht entstanden.

Das Arbeitsgericht hat der Feststellungsklage und der Leistungsklage in vollem Umfang stattgegeben.

Nach Verkündung dieses Urteils wurde auf Veranlassung der Beklagten gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und Anklage wegen fortgesetzter Untreue in sieben Fällen erhoben. Das Verfahren ist nach Eröffnung der Hauptverhandlung mit Zustimmung des Klägers und der Staatsanwaltschaft wegen Geringfügigkeit eingestellt worden.

- 5 -



- 5 -

Die Beklagte hat gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt und in der Berufungsinstanz Widerklage auf Zahlung von 1.600,25 DM erhoben. Hierbei handelt es sich um die Beträge, die der Kläger unstreitig für die Beklagte vereinnahmt hat, die er jedoch nach den Behauptungen der Beklagten nicht in die Kasse abgeführt habe. Die Beklagte trägt hierzu vor, der Kläger habe diese Beträge im Kassensbuch zwar als Umsatz, jedoch nicht als Einnahme eingetragen. Hieraus könne nur der Schluß gezogen werden, daß der Kläger diese Gelder für sich verwendet habe.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Widerklage der Beklagten abgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag und ihren Widerklageantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

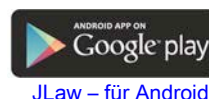
Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Beklagte als unwirksam angesehen (I), dem Kläger den begehrten Lohnanspruch aus Annahmeverzug zugesprochen (II) und die Widerklage der Beklagten auf Erstattung eines Kassenfehlbetrages abgewiesen (III).

I. Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 15. März 1976 nicht aufgelöst worden, sondern hat bis zum 30. Juni 1976 fortbestanden. Der 30. Juni entspricht der Frist, die im Falle einer ordentlichen Kündigung hätte eingehalten werden müssen. Der Kläger hat einen Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses über den 30. Juni 1976 hinaus nicht geltend gemacht.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, für den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung habe kein wichtiger Grund im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB vorgelegen, denn der Beklagten sei zuzumuten gewesen, das Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 1976 fortzusetzen.

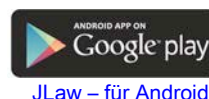
a) Der Vorwurf der Beklagten, der Kläger habe von ihm vereinnahmte Gelder in Höhe von 1.625,-- DM nicht in die von ihm verwaltete Kasse gebracht, sondern für sich behalten, sei nicht durch Tatsachen belegt. Die fehlende Eintragung der Einnahmen in das Kassenbuch lasse für sich allein nicht den Schluß zu, daß der Kläger die Gelder unterschlagen oder veruntreut habe. Es sei auch denkbar, daß der Kläger die Eintragung der Einnahmen in das Kassenbuch lediglich vergessen habe. Es bestehe auch kein dringender Verdacht, daß der Kläger die vereinnahmten Beträge unterschlagen oder veruntreut habe. Die einzige objektive Tatsache, die einen Verdacht der Veruntreuung rechtfertigen könnte, sei das Fehlen einer Eintragung der vereinnahmten Beträge in das Kassenbuch. Da die Beklagte eine ständige Überprüfung der Kasse nicht durchgeführt habe, könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob die Kasse tatsächlich einen effektiven Fehlbestand aufgewiesen habe. Der Umstand, daß der Kläger die Beträge als Umsätze in das Kassenbuch eingetragen habe, lasse es als unwahrscheinlich erscheinen, daß der Kläger diese Einnahmen habe unterschlagen wollen. Einleitung, Durchführung und Ausgang des Strafverfahrens rechtfertigten keine andere Bewertung. Auch die Unterlassung einzelner Kassenbucheintragungen stelle sich nicht als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung dar. Zwar sei das Kassenbuch unordentlich geführt, diese Mängel seien dem Kläger jedoch weder von dem Geschäftsführer der Beklagten, noch von dem Steuerberater jemals vorgehalten worden. Der Geschäftsführer der Beklagten könne sich auch nicht darauf berufen, er habe sich angesichts der selbständigen Stellung des Klägers als Betriebsleiter nicht um

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die betriebliche Organisation zu kümmern brauchen. Bei einem Gehalt von rund 1.800,-- DM brutto könne nicht davon ausgegangen werden, daß der Kläger eine herausgehobene Position innegehabt habe, die die volle Verantwortlichkeit wie die eines Arbeitgebers einschließe.

b) Auch die Einrichtung des Buchhaltungspostens "Rückfragen" stelle keinen wichtigen Grund zur Kündigung dar. Hierbei handele es sich lediglich um einen buchmäßigen Fehlbestand, von dem sich nicht mit hinreichender Sicherheit sagen lasse, ob ihm tatsächlich ein effektiver Fehlbestand entsprochen habe. Zudem sei die Bildung eines Buchhaltungspostens "Rückfragen" nicht auf eigenmächtiges Verhalten des Klägers, sondern auf einen Vorschlag des Steuerberaters zurückzuführen.

c) Die dem Kläger weiter gemachten Vorwürfe, wie Kredit-einräumung über einen gewissen Rahmen hinaus, Einkauf bei Konkurrenzunternehmen und abfällig Äußerung über den Geschäftsführer der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht nicht als Kündigungsgrund gewertet. Hinsichtlich des Vorwurfs, der Kläger habe der Inhaberin des Restaurants C unter Überschreitung seiner Vollmacht einen erhöhten Kredit eingeräumt, hat das Landesarbeitsgericht angenommen, hierauf könne die Beklagte sich nicht mehr berufen, da dem Geschäftsführer der Beklagten dieses Verhalten bereits in einem Gespräch am 27. Februar 1976 bekannt geworden sei (§ 626 Abs. 2 BGB).

2. Gegen diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts hat die Revision, soweit darin tatsächliche Feststellungen enthalten sind, keine Verfahrensrügen erhoben. Die Rüge der Revision geht dahin, das Landesarbeitsgericht habe den Sachverhalt unzutreffend gewertet und die Darlegungs- und Beweislast verkannt.

3. Die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB durch das Landesarbeitsgericht kann vom Revisionsgericht (nur) daraufhin überprüft werden, ob ein bestimmter Sachverhalt an sich geeignet ist, einen wichtigen Grund für die außerordentliche Kündigung abzugeben, ob das Berufungsgericht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen hat und ob bei



der Interessenabwägung alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände vollständig und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen worden sind (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, z. B. BAG 9, 263 = AP Nr. 42 zu § 626 BGB; BAG 24, 401 = AP Nr. 65 zu § 626 BGB). Diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab hält das angefochtene Urteil stand.

4. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG AP Nr. 13 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung) kann zwar auch schon der Verdacht einer strafbaren Handlung ausreichen, um eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen. Der Verdacht muß jedoch objektiv durch bestimmte Tatsachen begründet sein; hieran sind strenge Anforderungen zu stellen. Als einzige objektive Tatsache, die einen Verdacht der Veruntreuung rechtfertigen könnte, hat das Landesarbeitsgericht das Fehlen einer Eintragung der sieben vom Kläger in der Zeit von Januar bis März 1977 vereinnahmten Beträge in das Kassenbuch gewertet. Die Schlußfolgerung, die das Landesarbeitsgericht hieraus zieht, nämlich, es erscheine ebenso gut denkbar, daß der Kläger die Eintragung vergessen habe, enthält keinen Denkfehler. Der Kläger hat die quittierte Einnahmebelege nicht etwa vernichtet oder bei Seite geschafft; sie befanden sich vielmehr in seinem Schreibtisch, zu dem jedermann Zugang hatte. Zudem hat er die verkaufte Ware, auf die sich die Einnahmebelege beziehen, als Umsatz in das Kassenbuch eingetragen. Warum er sie nicht auch in der Spalte Zahlungseingang vermerkt hat, ist nicht festgestellt. Hieraus ergibt sich nicht der zwingende Schluß, daß der Kläger diese Gelder tatsächlich nicht an die Kasse abgeführt hat. Zu Recht weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, der Umstand, daß der Kläger die einzelnen Beträge als Umsätze in das Kassenbuch eingetragen habe, deute darauf hin, daß er die vereinnahmten Beträge nicht unterschlagen habe und auch nicht habe unterschlagen wollen. Denn von einem Angestellten, der fremde Gelder unterschlagen will, ist eher zu erwarten, daß er dies durch entsprechende Auslassungen oder



fehlerhafte Eintragungen im Kassenbuch zu verschleiern versucht.

Mit ihrem Vorbringen hat die Beklagte einen Kassenfehlbestand weder schlüssig dargetan, noch bewiesen. Die Ausführungen der Revision, vorliegend habe sich die Darlegungs- und Beweislast umgekehrt, gehen fehl. Eine Umkehr der Darlegungs- und Beweisführungslast erscheint angezeigt, wenn eine Partei die Beweisführung arglistig oder fahrlässig vereitelt oder erschwert (BGH LM § 282 ZPO (Beweislast) Nr. 2; BGH NJW 76, 1315 [1316] und VersR 78, 281 [282]). Die Revision will eine solche Erschwerung darin sehen, daß der Kläger die Buchhaltung in einem ungeordneten Zustand hinterlassen und das Kassenbuch nachlässig geführt habe. Hierzu ist jedoch darauf hinzuweisen, daß der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht die selbständige und alleinverantwortliche Position bei der Beklagten inne hatte, wie sie die Beklagte nunmehr in der Revision darzustellen versucht. Es ist auch nicht festgestellt, daß der Kläger irgendwelche Beweise beseitigt hat, wie die Revision nunmehr vorträgt. Zudem kann dieses Vorbringen nach § 561 ZPO nicht mehr berücksichtigt werden. Für eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast ist vorliegend kein Raum.

Da die Beklagte einen effektiven Kassenfehlbestand nicht dargetan hat, verbleibt für den Verdacht einer strafbaren Handlung des Klägers lediglich der Umstand, daß verschiedene Einnahmebelege nicht im Kassenbuch als Einnahmen geführt sind. Der Rückschluß des Landesarbeitsgerichts, die vereinnahmten Gelder könnten dennoch in die Kasse geflossen sein, ohne daß sie im Kassenbuch als Einnahmen aufgeführt worden sind, enthält keinen Denkfehler und ist daher revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht weiter davon ausgegangen, daß auch die Anklageerhebung und Eröffnung



- 10 -

des Hauptverfahrens sowie die Einstellung des Strafverfahrens lediglich wegen Geringfügigkeit nicht geeignet sind, den Verdacht einer strafbaren Handlung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu objektivieren. Dies insbesondere deshalb nicht, weil die Strafanzeige gegen den Kläger von seinem Nachfolger, dem Zeugen Z erstattet worden ist und zwar erst zu einer Zeit, als das erstinstanzliche Urteil bereits verkündet war.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist auch davon auszugehen, daß als Pflichtverletzung des Klägers lediglich die unzulängliche Kassenführung bzw. -verwaltung, die pflichtwidrige Einräumung eines Barkredits in Höhe von 1.000,-- DM und die einmalige Beleidigung des Geschäftsführers der Beklagten durch die Äußerung "abgebrochener Sachse" verbleiben. Diese reichen jedoch als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung nicht aus.

Das Landesarbeitsgericht hat auch die Interessenabwägung in ausreichender Weise vorgenommen und alle für und gegen die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses maßgeblichen Umstände gegeneinander abgewogen.

II. Da das Arbeitsverhältnis durch die außerordentliche Kündigung vom 15. März nicht aufgelöst worden ist, sondern bis zum 30. Juni 1976 fortbestanden hat, steht dem Kläger für diese Zeit auch ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu.

1. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt, der Anspruch folge für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit des Klägers aus § 63 Abs. 1 Satz 1 HGB und für die folgende Zeit aus § 615 Satz 1 BGB. Da in dem Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine endgültige Erfüllungsablehnung durch die Beklagte gelegen habe, habe gemäß § 295 BGB ein wörtliches Angebot des Klägers genügt, um die Beklagte nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit des Klägers in Annahmeverzug zu versetzen. Der Kläger habe, nachdem seine Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt gewesen sei, der Beklagten mit Schreiben vom 23. April 1976 seine Arbeitsfähigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

wieder angezeigt. Dies habe ausgereicht, um die Beklagte in Annahmeverzug zu versetzen.

2. Diese Ausführungen sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht ist, der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts folgend, zutreffend davon ausgegangen, daß in der Erhebung der Kündigungsschutzklage im allgemeinen das zur Herbeiführung des Annahmeverzugs erforderliche wörtliche Angebot der Arbeitsleistung nach § 295 BGB zu sehen ist (AP Nr. 26 zu § 615 BGB). War der Arbeitnehmer jedoch nach vorangegangener Kündigung durch den Arbeitgeber erkrankt, so muß er seine Arbeitsbereitschaft durch ein besonderes wörtliches Angebot wieder anzeigen, wenn die Arbeitsunfähigkeit entfallen ist (BAG AP Nr. 31 zu § 615 BGB). Dies hat der Kläger vorliegend nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts getan.

III. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht auch die Widerklage der Beklagten auf Erstattung des bezifferten Kassenfehlbetrages abgewiesen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, nach dem eigenen Sachvortrag der Beklagten könne nicht festgestellt werden, daß ihr tatsächlich ein Schaden in Höhe von 1.600,25 DM entstanden sei. Gleichgültig, ob als Haftungsgrundlage die gesetzlichen Regeln über die Unmöglichkeit der Leistung oder die gewohnheitsrechtlichen Grundsätze über die Haftung des Schuldners bei positiver Forderungsverletzung herangezogen würden, scheitere dieser Anspruch schon daran, daß die Beklagte das Vorliegen eines Schadens nicht dargetan habe. Die Beklagte habe zwar behauptet, die am 11. März 1976 durchgeführte Kassenprüfung habe einen Fehlbestand in Höhe von 750,54 DM ergeben, der sich noch um einen vom Kläger eingenommenen, aber nicht als Einnahmen verbuchten Betrag von 1.600,25 DM erhöhe. Diese Behauptungen seien jedoch unsubstantiiert und es lasse sich nicht erkennen, wie der buchmäßige Sollbestand und damit der behauptete Fehlbestand errechnet worden sei.



2. Auch diese rechtliche Würdigung des Landesarbeitsgerichts ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Ein Arbeitnehmer, der eine Kasse zu führen bzw. zu verwalten hat, haftet vertraglich für Fehlbestände, die er schuldhaft verursacht hat. Der Arbeitgeber muß jedoch darlegen und beweisen, daß tatsächlich ein Fehlbestand vorliegt und welche schuldhafte Pflichtverletzung des Arbeitnehmers zu dem Fehlbestand geführt hat (BAG AP Nr. 49, 54, 67 und 77 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich der Kassenbestand in der alleinigen Obhut des Arbeitnehmers befindet; dann muß dieser sich entlasten (BAG aaO).

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hatte der Kläger aber nicht den alleinigen Zugang und die alleinige Verwaltung über die Kasse. Auch in diesem Falle geht der Hinweis der Revision auf eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast fehl. Die Beklagte beruft sich darauf, der Kläger sei für den Betrieb der Beklagten alleinverantwortlich gewesen. Dies ist schon deshalb nicht richtig, weil Geschäftsführer der Beklagten nicht der Kläger, sondern August K war, der den Betrieb auch regelmäßig besuchte und telefonische Anweisungen erteilte. Auch aus dem Umfang der Vollmacht kann nicht auf eine alleinige Verwaltungsbefugnis des Klägers über die Kasse geschlossen werden. Es verbleibt damit bei der Darlegungs- und Beweislast der Beklagten für einen etwaigen Fehlbestand. Ein solcher ist jedoch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt hat, von der Beklagten nicht dargetan.

Die Revision der Beklagten war daher in vollem Umfang zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth Roesper Michels-Holl
 Drews Ostkamp

